OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401071/2/ZO/KA

Datum: Linz, 9. Dezember 2025

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21.08.2025, GZ: LINZ/925010007879/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.

II. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben. Die Geldstrafe wird auf 200 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 20 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:
1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde), hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 22.04.2025 um 07:20 Uhr auf der A1 bei Strkm. 170,398, den PKW mit dem Kennzeichen aaa, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut sei vor der Benutzung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert gewesen, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Die zum Zeitpunkt der Benützung am Kraftfahrzeug angebrachte Klebevignette sei nicht gültig gewesen, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht gewesen sei und durch eine Beschädigung nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale einer gültigen Klebevignette aufgewiesen habe.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz begangen, weshalb über ihn gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1Tag und 9 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er es aufrichtig bedaure, dass er ohne gültige Vignette unterwegs gewesen war. Es sei nicht seine Absicht gewesen, die Mautvorschriften zu umgehen und es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass die von ihm verwendete Vignette zu diesem Zeitpunkt nicht den Anforderungen entsprochen habe. Er habe inzwischen nachvollzogen, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei und sei sich nun der Vorschriften vollumfänglich bewusst. Er werde in Zukunft ausschließlich digitale Vignetten nutzen und auf deren Gültigkeit achten.

Es tue ihm leid, dass es aufgrund seines Versäumnisses zu dieser Verwaltungsübertretung gekommen sei. Da er mittlerweile drei Strafen in dieser

Angelegenheit bekommen habe, ersuche er im Rahmen des Ermessens um eine Reduktion oder Zusammenlegung dieser Strafen. Ein derartiger Vorfall werde sich nicht wiederholen.

3. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1 folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 22.04.2025 um 07:20 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen: aaa mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3.500 kg auf der A1 Westautobahn bei Strkm. 170,398 in Fahrtrichtung Wien. Am Fahrzeug war eine Jahresvignette für das Jahr 2025 angebracht, auf welcher jedoch die Ziffern nicht mehr vollständig lesbar und der Buchstabe „B“ nicht mehr vorhanden war. Am Fahrzeug waren weiters ordnungsgemäß aufgeklebte Jahresvignetten für die Jahre 2023 und 2024 angebracht. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des gegenständlichen PKW und ist der Aufforderung der ASFINAG zur Zahlung der Ersatzmaut nicht fristgemäß nachgekommen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz unterliegt die Benutzung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz haben Lenker solcher Kraftfahrzeuge die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am Kraftfahrzeug oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (sogenannte digitale Vignette) im Sinne des § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen oder die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß

entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach Punkt 2.2.1 der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs ist die Vignette vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß - insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers - anzubringen. 10-Tages-Vignetten und 2-Monats-Vignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und Monats entwertet wurden. Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist.

5.2. Am gegenständlichen Kraftfahrzeug war zwar zum Tatzeitpunkt eine Jahresvignette für das Jahr 2025 angebracht, diese war jedoch teilweise beschädigt. Insbesondere waren die Ziffern nicht mehr vollständig sichtbar und der Buchstabe „B“ nicht mehr vorhanden. Diese Beschädigung ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die gegenständliche Jahresvignette beim Aufkleben auf die Windschutzscheibe teilweise abgelöst und nochmals aufgeklebt wurde. Jedenfalls führen diese Beschädigungen dazu, dass die Vignette ungültig ist, weshalb der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 2. Satz VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn der Beschuldigte ein Jugendlicher ist oder die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen.

Der Beschwerdeführer weist keine einschlägigen Vormerkungen auf, was als strafmildernd berücksichtigt werden kann. Am gegenständlichen PKW sind sowohl für das Jahr 2023 als auch für das Jahr 2024 gültige Jahresvignetten angebracht, woraus geschlossen werden kann, dass dem Beschwerdeführer beim Anbringen der Jahresvignette 2025 lediglich ein Handhabungsfehler unterlaufen ist, weshalb die Tat mit seinem bisherigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht (§ 34 Abs 1 Z 2 StGB). Er hat offensichtlich auch im Jahr 2025 für dieses Fahrzeug eine Jahresvignette erworben und lediglich beim Anbringen der Vignette einen Fehler gemacht. Er hat also das Mautentgelt entrichtet, weshalb die Tat auch keine tatsächlichen negativen Folgen nach sich gezogen hat und kein Schaden eingetreten ist (§ 34 Abs 1 Z 13 StGB). Dies stellt einen erheblichen Strafmilderungsgrund dar. Der Beschwerdeführer zeigte sich auch während des gesamten Verfahrens zudem einsichtig und reumütig, was ebenfalls strafmildernd zu berücksichtigen ist. Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor.

Unter Abwägung dieser gewichtigen Umstände überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe so deutlich, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 200 Euro herabgesetzt werden konnte. Auch general- und spezialpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Geldstrafe.

Zu III.
Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe reduzieren sich auch die behördlichen Verfahrenskosten auf 20 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

Zu IV.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur ordnungsgemäßen Anbringung der Mautvignette noch zu § 20 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl